

**ÄNDERUNGSVERTRAG  
BETREFFEND DEN  
BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG**

zwischen

Delticom AG mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58026, eingetragene Geschäftsanschrift Brühlstraße 11, 30169 Hannover

– "Organträgerin" –

und

Pnebo Gesellschaft für Reifengroßhandel und Logistik mbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 203227, eingetragene Geschäftsanschrift Brühlstraße 11, 30169 Hannover

– "Organgesellschaft" –

Organträgerin und Organgesellschaft werden zusammen auch als "**Parteien**" bezeichnet.

**PRÄAMBEL**

Die Organträgerin hat am 26. März 2009 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ("BEAV") mit der Organgesellschaft abgeschlossen, der diesem Änderungsvertrag in Kopie als Anlage 1 beigelegt ist. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem BEAV am 26. März 2009 zugestimmt, die Hauptversammlung der Organträgerin am 19. Mai 2009. Der BEAV wurde am 21. Juli 2009 im Handelsregister für die Organgesellschaft eingetragen. Sämtliche Geschäftsanteile der Organgesellschaft wurden damals und werden immer noch von der Organträgerin gehalten.

Der Abschluss des BEAV diene insbesondere der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen Organgesellschaft und Organträger. Es empfiehlt sich, den BEAV nunmehr an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen, um die steuerliche Organschaft auch in Zukunft sicherzustellen. Das in den hier relevanten Teilen am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I, Seite 285 ff.) hat unter anderem zu einer Änderung des Körperschaftsteuergesetzes dergestalt geführt, dass die steuerliche Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft in einer Konstellation wie der hier vorliegenden im Hinblick auf die Regelung der Verlustübernahme eine sogenannte dynamische Verweisung auf § 302 des Aktiengesetzes, also eine Vereinbarung der Vertragsparteien über die Geltung der Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung, voraussetzt.

Dies vorausgeschickt, schließen Organträgerin und Organgesellschaft folgenden

## ÄNDERUNGSVERTRAG

1. § 2 des BEAV wird wie folgt neu gefasst:

### "§ 2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung insgesamt entsprechende Anwendung."

2. In § 4 des BEAV wird der zweite Halbsatz von Satz 2 wie folgt neu gefasst:

"er wird für eine feste Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird."

3. In § 4 des BEAV wird Satz 7 wie folgt neu gefasst:

"Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Organträger sowie die Organgesellschaft gelten insbesondere:

- (a) eine Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger gemäß deutschem Steuerrecht nicht mehr vorliegen,
- (b) eine Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation des Organträgers oder eine formwechselnde Umwandlung, Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Organgesellschaft; eine formwechselnde Umwandlung jedoch nur dann, wenn nicht von der Form einer Kapitalgesellschaft in eine andere Form der Kapitalgesellschaft gewechselt wird,
- (c) das Eintreten von anderen Umständen, die nach den bei Eintreten der Umstände jeweils anwendbaren Regelungen des deutschen Steuerrechts (Gesetze, Richtlinien, Erlasse etc.) einen wichtigen Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit darstellen."

4. In § 4 des BEAV wird ein Satz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"Der Organträger ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aus wichtigem Grund entstanden sind, verpflichtet."

5. Sonstige Bestimmungen des BEAV werden nicht geändert. Der BEAV in seiner geänderten Fassung ist diesem Änderungsvertrag als **Anlage 2** beigefügt.
6. Dieser Änderungsvertrag wird unter den aufschiebenden Bedingungen der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit seiner Eintragung im Handelsregister für die Organgesellschaft. Er gilt erstmals für das ganze zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft.
7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch dieje-

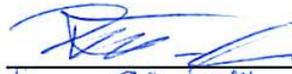
nige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Delticom AG durch:

Hannover, den 18.03.2014



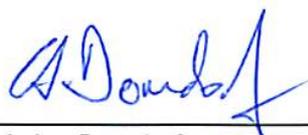
**Andreas Prüfer**  
Mitglied des Vorstands



**Susann Düsel-Püller**  
Mitglied des Vorstands

Pnebo Gesellschaft für Reifengroßhandel und Logistik mbH durch:

Hannover, den 18.03.2014



**Christian Dorndorf**  
Geschäftsführer



**Delticom AG**  
Brühlstr. 11  
30169 Hannover  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58026

– nachfolgend kurz „Organträgerin“ genannt –

und

**PNEBO Gesellschaft für Reifengroßhandel und Logistik mbH**  
Brühlstr. 11  
30175 Hannover  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 203227

– nachfolgend kurz „Organgesellschaft“ genannt –

schließen folgenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

#### **Präambel**

Die Organträgerin ist an der Organgesellschaft zu 100 % beteiligt. Kraft der der Organträgerin als beherrschendem Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung der Organgesellschaft zustehenden Weisungsbefugnis untersteht die Organgesellschaft der Konzernleitungsmacht der Organträgerin.

#### **§ 1 Gewinnabführung und Beherrschung**

Die Organgesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter Beachtung des § 301 AktG an die Organträgerin abzuführen. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei ver-

## Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

nünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen eines etwa zu Beginn dieses Vertrags vorhandenen Gewinnvortrags oder aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen; diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrags gebildet worden sind, dürfen ebenfalls nicht abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Die Organträgerin kann eine Vorabführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Abschlagszahlung gemäß § 59 AktG gezahlt werden könnte.

Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin. Die Organträgerin ist berechtigt, durch ihren Vorstand oder durch einen von diesem Beauftragten der Geschäftsführung der Organgesellschaft allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Weisungen zu erteilen. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrecht zu erhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Die Weisungen sind in Textform zu erteilen.

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen.

### § 2 Verlustübernahme

Die Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend. Die Organträgerin ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß nachfolgendem § 3 Abs. 3 lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- bzw. Umwandlungsstichtag verpflichtet. Der Anspruch auf Verlustübernahme verjährt gem. § 302 Abs. 4 AktG.

### § 3 Aufstellen des Jahresabschlusses / Fälligkeit

Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist im Einvernehmen mit dem Organträger aufzustellen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft und wird am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages fällig.

Die Ansprüche auf Abführung des Gewinnes nach § 1 und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 2 sind ab dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit bis zur Zahlung gemäß §§ 352, 353 HGB mit 5% p.a. zu verzinsen. Dies gilt entsprechend für die Überzahlungen von Vorschüssen.

## Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

### § 4 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam; er wird für eine feste Laufzeit von fünf Jahren ab dem 1. Januar 2009 abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Die Rückwirkung des Vertrages auf den 1. Januar 2009 gilt nicht für die Beherrschung. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Gesellschaft an.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) die Veräußerung von sämtlichen Anteilen oder jedenfalls von Anteilen an der Organgesellschaft in der Höhe der Gesamtstückzahl, was zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen;
- b) die Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin;
- c) die Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt worden sind (R60 Absatz 6 Körperschaftssteuer-Richtlinie 2004).

### § 5 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrags.

Hannover, den 26. März 2009

  
Unterschrift Dellicom AG

Hannover, den 26. März 2009

  
Unterschrift Pnëbö GmbH



**Delticom AG**

Brühlstr. 11

30169 Hannover

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58026

– nachfolgend kurz „Organträgerin“ genannt –

und

**PNEBO Gesellschaft für Reifengroßhandel und Logistik mbH**

Brühlstr. 11

30175 Hannover

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 203227

– nachfolgend kurz „Organgesellschaft“ genannt –

schließen folgenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

#### **Präambel**

Die Organträgerin ist an der Organgesellschaft zu 100 % beteiligt. Kraft der der Organträgerin als beherrschendem Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung der Organgesellschaft zustehenden Weisungsbefugnis untersteht die Organgesellschaft der Konzernleitungsmacht der Organträgerin.

#### **§ 1 Gewinnabführung und Beherrschung**

Die Organgesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter Beachtung des § 301 AktG an die Organträgerin abzuführen. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher

## Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Rücklagen – nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen eines etwa zu Beginn dieses Vertrags vorhandenen Gewinnvortrags oder aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen; diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrags gebildet worden sind, dürfen ebenfalls nicht abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Abschlagszahlung gemäß § 59 AktG gezahlt werden könnte.

Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin. Die Organträgerin ist berechtigt, durch ihren Vorstand oder durch einen von diesem Beauftragten der Geschäftsführung der Organgesellschaft allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Weisungen zu erteilen. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrecht zu erhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Die Weisungen sind in Textform zu erteilen.

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen.

### **§ 2 Verlustübernahme**

Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung insgesamt entsprechende Anwendung.

### **§ 3 Aufstellen des Jahresabschlusses / Fälligkeit**

Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist im Einvernehmen mit dem Organträger aufzustellen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft und wird am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages fällig.

Die Ansprüche auf Abführung des Gewinnes nach § 1 und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 2 sind ab dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit bis zur Zahlung gemäß §§ 352, 353 HGB mit 5% p.a. zu verzinsen. Dies gilt entsprechend für die Überzahlungen von Vorschüssen.

## Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

### § 4 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam; er wird für eine feste Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Rückwirkung des Vertrages auf den 1. Januar 2009 gilt nicht für die Beherrschung. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Gesellschaft an.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Organträger sowie die Organgesellschaft gelten insbesondere:

- (a) eine Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger gemäß deutschem Steuerrecht nicht mehr vorliegen,
- (b) eine Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation des Organträgers oder eine formwechselnde Umwandlung, Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Organgesellschaft; eine formwechselnde Umwandlung jedoch nur dann, wenn nicht von der Form einer Kapitalgesellschaft in eine andere Form der Kapitalgesellschaft gewechselt wird,
- (c) das Eintreten von anderen Umständen, die nach den bei Eintreten der Umstände jeweils anwendbaren Regelungen des deutschen Steuerrechts (Gesetze, Richtlinien, Erlasse etc.) einen wichtigen Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit darstellen.

Der Organträger ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aus wichtigem Grund entstanden sind, verpflichtet.

### § 5 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrags.

